



Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Freie Zahnärzteschaft e. V.
z. H. der Vorsitzenden
Frau Susanne Remlinger
Kreuzstr. 18
85049 Ingolstadt

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 -1673

Referat 117

bearbeitet von: Fra [REDACTED]

referat117@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 23. Mai 2025

GZ: 117 - 10110#00085#0054

(bei Antwort bitte angeben)

Datenschutz im Aufsichtsbereich – Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte (ePA)

Ihre Eingabe vom 13. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Remlinger,

vielen Dank für Ihre o. g. Eingabe, deren Eingang wir hiermit bestätigen.

Ihre Eingabe möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen die gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) näher zu erläutern, um Ihnen Art und Umfang unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung zu verdeutlichen:

Dem BAS obliegt nach § 87 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Die Rechtsaufsicht des BAS erstreckt sich dabei auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht, die für die Sozialversicherungsträger maßgebend sind. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Entscheidungen der Sozialversicherungsträger auf die Einhaltung geltenden Rechts überprüft. Der Aufsichtsfokus liegt insoweit auf der Rechtmäßigkeit der allgemeinen Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern und nicht auf Individualinteressen eines Dritten.

In Erfüllung dieser Aufgabe übt das BAS keine rechtsprechende Gewalt aus. Darüber hinaus fällt es nicht in den Aufgabenbereich des BAS bestehende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen oder anzupassen.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Bürgers auf aufsichtsrechtliche Maßnahmen, da die

Staatsaufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient. An dem Aufsichtsverhältnis sind lediglich der aufsichtsführende Staat und die beaufsichtigten Sozialversicherungsträger beteiligt. Die Rechtskontrolle ist ein interner Vorgang innerhalb der öffentlichen Verwaltung, bei dem über die Rechte und Pflichten des Versicherungsträgers, nicht aber Dritter entschieden wird.

Aus Ihrer Eingabe lässt sich keine konkrete Beschwerde gegen mögliche Rechtsverstöße durch einen konkreten Sozialversicherungsträger, der unter der Aufsicht des BAS steht, ableiten. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch das BAS sind daher nicht möglich. Das BAS prüft als Rechtsaufsichtsbehörde die Einhaltung des geltenden Rechts durch die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, die Überprüfung von geltenden Rechtsvorschriften wie den Regelungen zur elektronischen Patientenakte gem. §§ 341 ff. SGB V obliegt uns dagegen nicht.

Wir hoffen, Ihnen die Sach- und Rechtslage und die Rolle des BAS als Rechtsaufsichtsbehörde verständlich dargelegt zu haben und bedanken uns für Ihre Ausführungen.

Wir bedanken uns für Ihre Eingabe und sehen den Vorgang Ihnen gegenüber als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.